

I n s e r a t e .

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1863 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landesprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen an dessen Expedition, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei gemacht werden. Reklamationen von abonnierten Exemplaren herrührend sind dagegen bei demjenigen Postbureau anzubringen, bei welchem das Abonnement bestellt und bezahlt worden ist.

Bern, den 3. Dezember 1862.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg.

Am die in diesem Jahre zu London abgehaltene internationale landwirthschaftliche Ausstellung wird sich im künftigen eine solche zu Hamburg anschließen. Zu diesem Zwecke hat sich daselbst ein Komitee unter dem Voritze des Hrn. Freiherrn von Merck, k. k. Generalkonsuls, konstituiert. Laut einem vom schweiz. Konsul in Hamburg dem Bundesrath übermachten Zirkular dieses Komitee's beabsichtigt dasselbe, im Sommer 1863 eine internationale Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln, namentlich von Zuchtvieh aller Art, abzuhalten, und zwar unter Mitwirkung der deutschen Akerbaugesellschaft, so weit es die technische Ausführung betrifft. Bereits ist auch das Programm der zu vertheilenden, nicht unbedeutenden Prämien und sonstigen Bedingungen anher gelangt.

Laut demselben wird die Abhaltung der Ausstellung vom 14. bis 20. Juli auf dem Heiligengeistfelde in Hamburg stattfinden und das Komitee zur Erleichterung des Befahrens für sämtliche hinzubringende Thiere, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse ermäßigte Frachttansätze bei allen betreffenden Dampfschiff- und Eisenbahngesellschaften zu erwirken suchen; die Resultate der dießfälligen, zum Theil schon günstig abgeschlossenen Verhandlungen sollen den Ausstellern möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden. Die zur Anmeldung notwendigen Formulare sind unentgeltlich bei dem Sekretär des Komitee's, Hrn. Dr. Gerhard Sachmann in Hamburg, entgegenzunehmen. Die in denselben vorgelegten Fragen hat der Aussteller nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zu beantworten, und die ausgefüllten Formulare vor dem 1. Mai 1863 an den genannten Sekretär zurückzusenden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Auf Grund der im Anmeldebogen von dem Aussteller gemachten Angaben fertigt der Sekretär demselben das Zulassungscertifikat aus, von dessen Zusendung eine Gebühr von Pr. Nthlr. 2 für jedes Kind zu entrichten ist. Für Maschinen unter Beobachtung ist bei 10 Fuß Tiefe per laufenden Fuß Fronte $\frac{1}{4}$ Nthlr. zu zahlen; unbedachter Raum wird per laufenden Fuß Fronte mit $\frac{1}{3}$ Pr. Grt. bezahlt. Für die angemeldeten und nicht oder nicht rechtzeitig gestellten Thiere und sonstigen Gegenstände verfällt die Anmeldegebühr als Neugeld. Die angemeldeten Thiere müssen bis zum 12. Juli incl. in Hamburg eintreffen, die angemeldeten Maschinen, Geräthe und Produkte zwischen dem 20. Juni und 8. Juli. Die ankommenden Thiere werden von einer Kommission in Empfang genommen und untergebracht. Das nöthige Heu und Stroh wird auf dem Schau-felde gratis geliefert. Für Stallraum, Heu und Stroh außerhalb des Schau-feldes wird den Ausstellern für das Stük Hornvieh per 24 Stunden $\frac{1}{3}$ Nthlr. Pr. Grt. berechnet.

Prämien sind für schweizerische Rindviehschläge folgende ausgesetzt:

a. Rothe und bunte: Simmenthaler-, Freiburger- und ähnliche Schläge:

	Erster Preis. Zweiter Preis. Dritter Preis.		
	Pr. Nthlr.	Pr. Nthlr.	Pr. Nthlr.
Bullen (Stiere)	100	50	—
Kühe in Milch oder tragend	75	50	25
Ferkeln (Kinder)	50	30	20

b. Braune: Schwyzer- und ähnliche Schläge:

Bullen (Stiere)	100	50	—
Kühe in Milch oder tragend	75	50	25
Ferkeln (Kinder)	50	30	20

Für die besten Dampfplüge ist ein erster Preis von Tr. Mthlr. 700 und ein zweiter von 300 ausgesetzt. Für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen jeder Art erhalten die Aussteller nach dem Urtheil einer Richtercommission Preismedaillen. Ebenso werden für hervorragende Leistungen und Gegenstände im Fache landwirthschaftlicher Erzeugnisse jeder Art Preismedaillen ertheilt. Die Preisrichter werden aus unabhängigen Sachverständigen nach dem Prinzipie der Internationalität gewählt.

Um den schweizerischen Landwirthen die Gelegenheit zu bieten, an obiger Ausstellung Theil zu nehmen, wird auf Ansuchen des löbl. Komite's der befreundeten Stadt Hamburg dieses Programm veröffentlicht.

Bern, den 26. Dezember 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen betreffend.

Einer im diplomatischen Wege eingegangenen Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung zufolge ist die Einfuhr roher Schafwolle aus Oesterreich nach Preussen mit Rücksicht auf die Ausbreitung und Intensivität der Kinderpest in dem k. k. österreichischen Landesgebiete bis auf Weiteres nur mittelst der Eisenbahn und unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1) Es muß in glaubhafter Weise darüber Nachweis beigebracht werden, daß die einzuführenden Wollen nicht aus Orten, welche von der Kinderpest inficirt sind, herstammen, resp. dort gekauft sind.

2) Der Transportunternehmer muß sich protokollarisch verpflichten, den Transport auf der Eisenbahn durch einen zuverlässigen, von ihm zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die zum Transport bestimmten Güterwagen vor dem Grenzeintritt versiegelt werden, und daß eine Umwandlung der Wolle auf ihrem Wege zu dem Orte ihrer Bestimmung nicht stattfindet. Zur Nachachtung für alle hierbei Beteiligten wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich hat das Ministerium des Innern beschlossen, ähnliche Bestimmungen auch für die Wolleneinfuhr aus den k. k. österreichischen Ländern nach Sachsen bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen; es bedarf jedoch wegen der für Sachsen bestimmten Wolltransporte der obigen protokollarischen Erklärung nicht; vielmehr ist dem Transporte von den an den sächsisch-böhmischen Grenzstationen befindlichen Polizeicommissariaten je ein Polizeibeamter zur Begleitung zu geben, welcher darüber zu wachen hat, daß den sonstigen Bestimmungen unter 2) genau entsprochen werde. Der durch diese Polizeibegleitung entstehende Kostenaufwand ist vor Zulasung des Transports von dem Transportunternehmer zu berichtigen. Auch bei den zur Durchfuhr nach den Königlich Preussischen Staaten bestimmten Transporten ist für die Polizeibegleitung durch Sachsen der Kostenbetrag sofort an der sächsisch-böhmischen Grenze zu erheben, dem Begleitsbeamten aber die Königlich Preussischer Seits geforderte protokollarische Erklärung zur Aushändigung an die nächste Königl. Preussische Polizeibehörde mitzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach

den Bestimmungen in §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen §. 14 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gebachten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 15. Dezember 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiebel, S.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Anordnung, welche die Liquidationskommission der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in ihrem im Juni 1861 abgelegten Schlußberichte getroffen hat, ist die nachstehend verzeichnete Reihe von Guthaben, welche bis jetzt ungeachtet der in Anspruch genommenen amtlichen Vermittlung der betreffenden schweizerischen und ausländischen Behörden, und trotz sonstiger vielfacher Bemühungen nicht an ihre Adresse bestellt werden konnten, abzüglich eines Beitrages von Fr. 200 für Kosten der bisherigen Verwaltung u. s. w., der Finanzdirektion des Kantons Bern zur Verfügung gestellt worden.

Es werden nunmehr die hienach genannten, gewesenen Subskribenten der schweizerischen Nationalvorsichtskasse oder Rechtsvertreter von solchen benachrichtigt, daß sie die ihnen noch zu gut kommenden Beträge, abzüglich des Betreffnisses an obigen Verwaltungskosten von Fr. 200, bis und mit dem 1. März 1863 gegen gehörige Legitimation bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern in Empfang nehmen können.

Nach Ablauf dieser Frist müßten alle andern Reklamationen unberücksichtigt bleiben.

Verzeichniß der nicht bezogenen Guthaben.

a. Bei der ersten Auszahlung.

	Fr. Rp.
Moser, Anna, geb. Bachmann, Bern	— 81
Gattiker, Susanna, Richterswyl	13. 60
Carnal, G., in Chaugdefonds	11. 81
Braillard, D. f., Chaugdefonds	16. 07
Wintler, geb. Frauenselder, Wintertsh r	9. 15
Ryhner, J., Rapperswyl	9. 15
Carnal, G., Chaugdefonds	7. 15
Frei, G., Arona	58. 94
Droz, Ed., Crêt du Locle	19. 19
Döwalb, Franz, Rapperswyl	5. 62
Zürcher, Johann, Bern	84. 72
Begle, W., Piestal	3. 16
Schneider, Niklaus, Bern	9. 10

	Fr. Rp.
Döwalb, Franz, Rapperswyl	4. 43
Müller, F. Kav., Lindau	107. 52
Weker, S. F., Aubonne	4. 46
Auer, Conrad, Unterhallau	6. 40
Hoffstetter, Jb., in Rifferswyl	5. 13
Würth, J. M., Stühlingen (Baden)	3. 20
Stabler, Rupert,	3. 20
Keller, Aloys, Weizen	10. 25
Geng, Felix, Ober-Eggingen	3. 20
Gantert, Alb., Uehlingen	3. 20
Knechtli-Imhof, J. J., Neuhorf	57. 66
Frei, Friedrich, Baumeister, Basel	13. 39
Schlup, Hans, Landwirth, Lenzau	3. 24
Solbini, Angelo, Mendrisio	6. 46
Rüthi, Jb., Rüfer, Stäfa	3. 24
Ignaz Jallers Wittwe, Neustadt (Baden)	3. 24
Albrecht, Aloys, Kürschner, Birkendorf (Baden)	3. 24
Häfele, Joh., jar., Grafenhausen	3. 24
Ruff, Georg, Müller, Lenzkirch	3. 24
Keller, Frid., Schmied, Gündelwangen	3. 24
Eysfried, Leopold, Bäcker, Donaueschingen	6. 47
Frei, Fried., Baumeister, Basel	10. 11
Wähler, Ulrich, Sager, Ebnet	6. 51
Hofmann, K. A., Rorschach	32. 54
Keller, Heinrich, Saugen b. Weinfelden	6. 51
Lunzer, W., Bürstenmacher, Zürich	19. 73
Luchschnid, Lud., Metzger, Pfyn	3. 30
Burki, Joseph, Bierbrauer, Solothurn	63. 19
Frei Heinrich, Drechsler, Auserföhl	19. 93
Schildtknecht-Leutenegger, Eschlikon	3. 32
Dünner, Joh., Fabrik Dünnershaus	6. 64
Zwingli, Ob., Drechsler, Elgg	3. 46
Frei, Fried., Basel	8. 10
Engemann, Fried, Bäcker, Thun	11. 57
Kälin, Wend., Einsiedeln	4. 63
Wirchler, Alois,	4. 63
Schwarzenbach, Heinrich, Richterswyl	6. 95

b. Bei der Schlusszahlung.

Luginbühl, Joh., Bern	1. 83
Müller, F. K., Lindau	4. 48
Torner, Anton, am Platensee	— 90
Huser, Heinrich, Boston	7. 01
Syner, Rud., Schwadorf	— 38
Mubin, Johann, Bern	25. 04
Weber, Heinrich, Lehrer, Zürich	— 58
Steinmann, Elisabeth, in Bollkofen	6. 89
Syfrig, Heinrich, Pesth	35. 96
Schneider, Niklaus, Speisewirth, Bern	— 38
Wanden-Zehlbach, Cath.	60. 56
von Niederhäusern, Klise,	18. 28
Sterchi, Anna,	— 26
Riedti, Christ., Wabern	16. 35

	Fr.	Rp.
Zürcher, Johann, Bern	3.	53
Petitpierre, G., "	—	50
Häberli, Wirth, "	—	33
Girard, Ulisse, St. Jean	252.	81
Moreau, née Ramer, St. Quint	1.	58
Kosuzek, Ed., Hüttendirektor	1.	62
Frei, G., Arona	2.	46
Blumer, Lyon	4.	24
Daffner, M., Genf	77.	79
Gugger, in Genf	28.	98
Behr, Augsburg	—	37
Engemann, Fried., Bäcker, Thun	—	48
Roth, J. U., Gerber ?	7.	10
Zeyer, Joseph,	1.	64
Zimmerli, Notar, (Bevollmächtigter)	4.	37
Wiedmer, Johann,	—	26
Rüfenacht, Johann, in Mühlen, Bez. Tablat	12.	03
Glauser, Christian,	—	25
Göpfeli, Christian, Altikofen	13.	90
Sieber, Wirth im Rösselhof	—	20
Grimm, Joh., Burgdorf	—	39
Haas, Jb., Bevollmächtigter von Grimm, Burgdorf	28.	79
Heß, Maria, bei Plüs	3.	76
Kaiser, Konrad, von Falkau	21.	54
Schuler, Johann, Bäcker	—	27
Moser, Johann, bei Durs Rilschenmann, Hindelbank	28.	16
Graber, Niklaus, Bäcker, Kirchberg	26.	81
Huber, Heinrich, Spikofen (Zürich)	—	14
Bobmer, J. J., Brunisberg	13.	03
Büchi-Wossard, Elis., Kohlsbrunnen (Zürich)	—	37
Krebsler, Magdalena, bei Ernst in Winterthur.	4.	39
Schnebli, J., Rutschweil (Zürich)	—	14
Heß, Elise, Weberin, Wald	3.	57
Honegger, Conrad, Müller, Rütt (Zürich)	6.	13
Leppli, Susanna, Langnau	1.	60
Schneider, Hans Jb., Außersihl	4.	40
Müller, Heinrich, Oberstraf	12.	17
Lunzer, W., Bürstenmacher	—	82
Honegger, Johann, Wirth,	—	19
Fischer, Jakob, Portier,	2.	50
Frei, Heinrich, Drechsler, Außersihl	—	83
Vosshard, Heinrich, gew. Lehrer, Oberstraf (Zürich)	12.	54
Stengele, Rothburga, Niesbad	14.	46
Schläpfer-Egloff, Joh., "	4.	58
Frei, Johann, Affoltern (Zürich)	—	20
Ghemann, Maria Magd., Sättingen	10.	12
Grafinsky, Christ., Kleinlausenbourg	201.	27
Bilger-Förster, A., Heidelberg	—	37
Girard, J. S., horloger, rue Haldimann à Yverdon	26.	69
Tschannen, Niklaus, Vivis	12.	76
Engel, J. S., Gerber, Vivis	—	28
Lorenzone, Fedele, Metziers	46.	17
Käser, Jakob, Müller, Coppet	8.	89

	Fr. Rp.
Beck-Ernst, Bernh., Basel	Fr. —. 15
Berner, Rosalie, "	3. 88
Bohni, Nikl., Negt. "	11. 69
Buggli, Crescentia, "	18. 57
Fedderfen, Peter, "	—. 19
Frei, Fried., Baumeister, Basel	1. 31
Merian-Christ, B., "	1. 45
Müller, J. L., Bestäter "	1. 29
Rieß, M. Th., "	7. 11
Seiler, Anna, "	—. 54
Wagner, Karl, Zollassistent "	—. 40
	Fr. 46. 48
ab: Inserate, Porti u. s. w.	" 29. —
	17. 48
Gauser, Maria Franziska, Tablat	—. 56
von Wartburg-Ditteli, Anna Maria, Korschach	4. —
Engel, Rosette, Willeret	2. 08
Hersteli, Jean, Concerboz	3. —
Fanthauser, D. Louis	—. 71
Mühlehäler, Gendarme	3. 14
Mathy-Prevost, Alfb, Peseuz	1. 12
Wosly, J. J., Geneveys	—. 75
Bernheim, Isaaß, aux Pouts	2. 05
Zehender, August, Locle	12. 22
Humbert-Favre, G. L., Locle	—. 56
Ducommun, Aimé, Locle	—. 80
Boerh, Ch.	1. 48
Wagner, Fried., Chauxdefonds	19. 02
Koulet, Jules, "	—. 80
Andrés, Jean, "	109. 49
Brailard, D. F., "	—. 67
Carnal, G., Chauxdefonds	—. 80
San, née Zurbrük, "	61. 10
Jeannerat-Robert, Louis, Chauxdefonds	6. 65

Bern, den 12. Dezember 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Den nach Frankreich, England und Belgien bestimmten oder über diese Länder transitirenden Messageriestücken dürfen keine Briefe oder sonstige als Korrespondenz anzusehende Mittheilungen beigelegt werden.

Da die Personen, welche den schweizerischen Posten Messageriestücke nach diesen Ländern zur Beförderung übergeben, hin und wieder sich gegen dieses Verbot verfehlen, so wird dasselbe hiermit in den amtlichen Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß Wiederhandlungen wenigstens die Entfer-

nung der verbotenen Beischlüsse aus der Sendung, Verspätungen, Geldstrafen und Untersuchungskosten nach sich ziehen.

Indem die Postverwaltung anzeigt, daß sie für keine dießfälligen Folgen einsteht, stellt sie zugleich den bestimmten Vorbehalt, für die von Seite der französischen Eingang-, Post- und Zollämter im Fiskalwege wegen bezüglicher Widerhandlungen der Versender verfügten Straf- und Kostenbeträge und weiteren Folgen zur Erlangung vollständigen Ersatzes auf die Versender zurückzugreifen.

Es wird hier ausdrücklich noch erwähnt, daß die französische Post- und Zollverwaltung nicht darauf eingeht, das betreffende Messageriestück ohne Strafanwendung zurückzuliefern oder sonstwie die Strafe zu erlassen.

Auf die Messageriestücke bezügliche Briefe und sonstige schriftliche Mittheilungen sind der Briefpost zu übergeben.

Bern, den 8. Dezember 1862.

Das eidg. Postdepartement:

Raeff.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Bureauchef auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 7. Januar 1863 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Posthalter und Briefträger in Islikon (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 480. Anmeldung bis zum 15. Januar 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Zwei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1060 der Eine und Fr. 1008 der Andere. Anmeldung bis zum 10. Januar 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 1) Postkommiss in Ste. Croix (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 950. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Posthalter und Telegraphist in Doudry (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 700 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Kommiss beim Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.

- 4) Kommiss beim Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 5) Kommiss beim Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Kommiss und Telegraphist beim Postbureau Glarus. Jahresbesoldung Fr. 440 aus der Postkasse und Fr 360 aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1862 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 7) Einnehmer der Hauptzollstätte am Bahnhof in Erzingen (Baden). Jahresbesoldung Fr. 1800.
- 8) Gehilfe an obiger Hauptzollstätte. Jahresbesoldung Fr. 1500.
- 9) Einnehmer der Hauptzollstätte am Bahnhof in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 2400.
- 10) Kontrolleur an vorstehender Hauptzollstätte. Jahresbesoldung Fr. 2200.
- 11) Gehilfe an derselben. Jahresbesoldung Fr. 1600.
- 12) Einnehmer an der Zollstätte am Bahnhof in Thayngen. Jahresbesoldung Fr. 1500.

Anmeldung bis zum
30. Dezember 1862
bei der Zolldirektion
Schaffhausen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1862
Date	
Data	
Seite	668-676
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 931

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.